



Grundsatzpapier 2021–2024 zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener: Verabschiedung

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Das Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) sowie die Verordnung über die Weiterbildung traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Gemäss Verordnung über die Weiterbildung (Art. 8 WeBiV) haben das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Grundsatzpapier für die Periode 2017-2020 zu entwickelnde strategische Ziele im Bereich der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sowie Grundsätze vereinbart, welche die Ausschüttung eidgenössischer Subventionen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen regeln. Aus Effizienzgründen sollen letztere die Programmvereinbarungen ersetzen, denen üblicherweise die Finanzhilfen des Bundes unterstehen. Zwanzig Kantone haben für die betreffende Periode eine individuelle Leistungsvereinbarung mit dem SBFI unterzeichnet und beweisen damit ihr Engagement in diesem Bereich.
- 2 Das Grundsatzpapier wurde im Rahmen der BFI-Botschaft im Hinblick auf die Periode 2021-2024 angepasst. Es stützt sich auf die von den Kantonen bei der Umsetzung von Ad-hoc-Strukturen gemachten Erfahrungen und Entwicklungen und schlägt nun einen Finanzierungsmodus vor, der auf Programmvereinbarungen beruht, deren Ziele, Mittel und Eckwerte gemäss den Praktiken festgelegt wurden, die für die kantonalen Integrationsprogramme üblich sind. Das Grundsatzpapier legt die Aufteilungsregeln für den Bundesbeitrag fest: Einerseits schüttet der Bund, um ein von der Grösse des betreffenden Kantons unabhängiges Basisangebot zu garantieren, einen Grundbeitrag aus, der 5 % des jährlichen Bundesbeitrags an die Kantone entspricht und zu gleichen Teilen zwischen allen Kantonen aufgeteilt wird, die eine Programmvereinbarung unterzeichnet haben; andererseits werden die verbleibenden 95 % des Bundesbeitrags auf jene Kantone aufgeteilt, die ein Programm besitzen, und zwar im Verhältnis zur kantonalen Wohnbevölkerung ab 25 Jahren und in der Höhe des maximalen Betrags, den der Kanton für ein Programm ausgibt (50 %/50 %). Überdies können im Rahmen der kantonalen Programme Mittel für interkantonale Massnahmen gesprochen werden, die von der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW) koordiniert werden.
- 3 Die Aktualisierung des Grundsatzpapiers wurde vom SBFI durchgeführt, welches die Kantone in diese Arbeit einbezog, insbesondere über den IKW-Vorstand sowie im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit fünf Vertreter/innen der IKW und der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK). Der SBBK-Vorstand hat das Grundsatzpapier 2021–2024 am 14. November 2019 bestätigt.
- 4 An der Vorstandssitzung vom 30. Januar 2020 wurden Änderungen der Ziffern 7 und 8 beschlossen, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Kantone zu reduzieren und die Effizienz der Prozesse zu erhöhen. Die geänderte Ziffer 7 bietet nun den Kantonen die notwendige Flexibilität bei den kantonalen Programmen. Ziffer 8 kann gemäss SBFI für diese Programmperiode nicht mehr angepasst werden geändert werden, da die Förderung von Unternehmen durch den Bund im Rahmen der BFI-Botschaft sichergestellt ist. Das Generalsekretariat schlägt vor, dieses Anliegen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem SBFI für die nächste Programmperiode einzubringen.

- 5 Die Unterzeichnung des Grundsatzpapiers 2021–2024 zur *Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener* fällt in den Zuständigkeitsbereich der EDK und des SBFI.

Die Plenarversammlung beschliesst:

Das Grundsatzpapier 2021–2024 wird verabschiedet.

Bern, 28. April 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Anhang:

- Grundsatzpapier 2021–2024

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- SBFI

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

261.1-1.4 / pu



Grundsatzpapier 2021–2024

Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG)

1	Ausgangslage	2
2	Nationale Ziele für die Periode 2021–2024	2
3	Rollen	3
3.1	Rolle des SBFI	3
3.2	Rolle der Kantone	4
4	Definition und Abgrenzung des Begriffs Grundkompetenzen	4
4.1	Abgrenzung des Bereichs der Grundkompetenzen	4
4.2	Koordination der kantonalen Massnahmen zur Förderung der Grundkompetenzen	5
5	Interinstitutionelle Zusammenarbeit	6
6	Finanzierung	7
6.1	Aufteilung des Bundesbeitrags	7
6.2	50-50-Regel	7
6.3	Förderung der Teilnehmenden	8
6.4	Übertrag von Geldern auf die Folgeperiode	8
7	Kantonale Programme	8
7.1	Inhalt der kantonalen Programme	8
7.2	Eingabefristen für die kantonalen Programme und neue Kantone	9
8	Förderung von Grundkompetenzen am Arbeitsplatz	9
9	Jahresbericht	10
10	Gültigkeitsdauer	11
11	Unterschriften	11
12	Anhang 1: Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung	12
13	Anhang 2: Formular «Kantonales Programm»	14
14	Anhang 3: Formular «Budget-Kosten»	18
15	Anhang 4: Formular «Jahresberichterstattung»	19
16	Anhang 5: Pro Kanton reservierter Betrag	24
16.1	Scenario 2.1% – CHF 30.8 Millionen	24
16.2	Scenario 2.5% – CHF 42.8 Millionen	25

1 Ausgangslage

Das Weiterbildungsgesetz vom 20. Juni 2014 (WeBiG)¹ sieht vor, dass sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür einsetzt, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Finanzhilfen an die Kantone ausrichten (Art. 16 WeBiG). Der Bund und die Kantone beziehen dabei die Organisationen der Arbeitswelt mit ein (Art. 14 WeBiG).

Zur Umsetzung dieses Ziels vereinbart das SBFI mit den Kantonen unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt nationale Ziele. Es stellt dazu die Koordination mit den interessierten Bundesstellen sicher (Art. 8 der Verordnung über die Weiterbildung [WeBiV]²). Das vorliegende Grundsatzpapier dient der Erfüllung dieses Auftrags. Es legt die nationalen Ziele fest, die als Grundlage für die kantonalen Programme im Hinblick auf den Erwerb und Erhalt der Grundkompetenzen von Erwachsenen sowie deren Ausgestaltung dienen sollen. Dabei stützt es sich auf das für die Periode 2017–2020 erarbeitete Grundsatzpapier, dessen Inhalt im vorliegenden Dokument übernommen, aktualisiert und präzisiert wird. Das Grundsatzpapier 2021–2024 markiert den Übergang von einer Finanzierung über Leistungsvereinbarungen zu einer Finanzierung mittels kantonaler Programme, analog zu den kantonalen Integrationsprogrammen.

2 Nationale Ziele für die Periode 2021–2024

Ziel der ersten Periode 2017–2020 war es, in den Kantonen Förderstrukturen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener zu identifizieren, zu festigen oder neu aufzubauen. In der zweiten Periode 2021–2024 geht es darum, Strukturen neu aufzubauen, das Bestehende zu verankern, weiterzuentwickeln und gezielt auf die jeweilige kantonale Situation auszurichten.

In der Periode 2021–2024 sind die nachfolgenden, an die spezifische Situation der einzelnen Kantone oder Kantonsgruppen angepassten Umsetzungsziele zu erreichen:

Angebot³ und Nachfrage

- Angebotslücken, insbesondere bei digitalen Angeboten und bezüglich der digitalen Inklusion, werden identifiziert und gezielt geschlossen.
- Die Nachfrage nach Bildungsmassnahmen im Bereich Grundkompetenzen wird gefördert (Identifizierung der Zielgruppen, Information und Sensibilisierung); die Bildungsmassnahmen verzeichnen mehr Teilnehmende.
- Vermittelbarkeit und Zugänge zu Zielgruppen im Bereich Grundkompetenzen z.B. durch Sozialhilfe, Portale Berufsabschluss für Erwachsene BAE, Arbeitsintegration usw. werden geprüft.

Koordination und Beratung

- Die Bildungsmassnahmen sind miteinander, sowie mit anderen Bundesprogrammen und kantonalen Angeboten (siehe Punkt 4.2) koordiniert und gewähren Anschluss an eine formale Bildung (z.B. Berufsabschluss für Erwachsene BAE) oder eine Weiterbildung.
- Die Stellen, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern, sind etabliert und bei betroffenen Personen, Vermittlungsstellen und bei der Bevölkerung bekannt.
- Die Schnittstellen auf kantonaler Ebene sind geklärt; die Zusammenarbeit aller involvierter Stellen funktioniert.

¹ SR 419.1

² SR 419.11

³ Dabei ist Artikel 13, Absatz 2 WeBiG zu beachten.

Wo dies sachdienlich ist, können die Ziele gemeinsam von mehreren Kantonen, sei es über bilaterale oder nationale Zusammenarbeit und Projekte, verfolgt werden. Entsprechende Massnahmen und Finanzen sind in den betroffenen kantonalen Programmen darzustellen.

In der Periode 2021–2024 verfolgt das SBFI die nachfolgenden Steuerungsziele:

- Mit Blick auf die Periode 2025–2028 sind Good Practices in Bezug auf kantonale Zusammenarbeitsformen, Angebotsstrukturen, Qualitätssicherung, Teilnehmergeinnung sowie Finanzierung identifiziert.
- Das SBFI unterstützt alle Kantone bei der Förderung von Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.
- Das SBFI strebt die Erstellung von Orientierungsrahmen für die Bereiche Alltagsmathematik sowie Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache an.
- Das SBFI sorgt für die Koordination mit den betroffenen Bundesämtern im Bereich der Aktivitäten von Bund und Kantonen in der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener und führt mit ihnen einen regelmässigen Dialog. Es klärt Schnittstellen und deponiert die Anliegen in geeigneten Gremien.
- Mit seinem Förderschwerpunkt Grundkompetenzen am Arbeitsplatz⁴ unterstützt das SBFI in Zusammenarbeit mit den Kantonen Betriebe dabei, ihre Mitarbeitenden im Bereich Grundkompetenzen am Arbeitsplatz fit zu halten.

3 Rollen

Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen (Art. 14 WeBiG).

3.1 Rolle des SBFI

Das SBFI gewährt Finanzhilfen und schliesst zu diesem Zweck Programmvereinbarungen mit den Kantonen ab (Art. 11 WeBiV). Bei der Gewährung von Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung (Art. 12 WeBiG) kann das SBFI unterstützende Leistungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener finanzieren. Über die Ressortforschung des Bundes (Art. 11 WeBiG) erarbeitet das SBFI neues Wissen über die Förderung der Grundkompetenzen, welches den kantonalen Programmen von Nutzen sein kann.

Das SBFI stellt die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit auf nationaler Ebene mit weiteren interessierten Bundesstellen sicher (Art. 15 Abs. 2 WeBiG). Es setzt sich für die Koordination mit den Spezialgesetzen im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener ein (Art. 8 Abs. 1 WeBiV).

Ausgehend von den kantonalen Bestandsaufnahmen und auf der Grundlage der Daten aus der Berichterstattung der Kantone erstellt das SBFI ein Monitoring (Art. 19 Abs. 1 WeBiG). Die Ergebnisse der Berichterstattung können als Grundlage für die Erarbeitung des Grundsatzpapiers für die Nachfolgeperiode dienen.

Das SBFI sorgt für einen regelmässigen Austausch der Good Practices unter den Kantonen (Art. 19 Abs. 2 WeBiG).

Das SBFI informiert die Kantone und betroffene Akteure über die Aktivitäten von anderen Gremien.

⁴ www.sbf.admin.ch/einfach-besser

3.2 Rolle der Kantone

Die Kantone setzen die vereinbarten nationalen Ziele (siehe Kapitel 2) alleine oder im Verbund mit weiteren Kantonen um (Art. 9 Abs. 1 WeBiV). Zu diesem Zweck können sie die lokalen Partner (z.B. Anbieter, OdA, andere kantonale Stellen, usw.) und die Organisationen der Weiterbildung einbeziehen.

4 Definition und Abgrenzung des Begriffs Grundkompetenzen

Unter «Grundkompetenzen Erwachsener» sind die Kompetenzen zu verstehen, die eine erwachsene Person besitzen muss, um sich in der Arbeitswelt und im Alltag zurechtzufinden und sich bilden zu können. Bildungsangebote im Bereich Grundkompetenzen für Erwachsene richten sich an Personen, die wegen unzureichender Grundkompetenzen keine Aus- oder Weiterbildungen absolvieren oder solchen Bildungsangeboten nur mit grösster Mühe folgen können, selbst wenn diese keine besonderen Vorkenntnisse verlangen. Diese Bildungsangebote werden praxisnah ausgestaltet (Art. 13, Absatz 2 WeBiG).

Artikel 13 Absatz 1 WeBiG definiert Grundkompetenzen wie folgt:

Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen

- a. *Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;*
- b. *Grundkenntnisse der Mathematik;*
- c. *Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.*

4.1 Abgrenzung des Bereichs der Grundkompetenzen

Die Grundkompetenzen gemäss WeBiG (Art. 13), umfassen folgende Bereiche:

Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache

Der Bereich Lese- und Schreibkompetenzen bezeichnet Kompetenzen, die es Menschen ermöglichen, ihren privaten und beruflichen Alltag selbständig zu bewältigen. Dieser Bereich richtet sich an Personen, die von Illiterismus betroffen sind, auch Muttersprachige.

Die mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache bezeichnet die mündlichen Sprachhandlungskompetenzen (Produktion, Rezeption und Interaktion). Dieser Bereich richtet sich an Fremdsprachige, die eine Landessprache erwerben müssen.

Grundkenntnisse der Mathematik

Rechenfertigkeit bezeichnet die Fähigkeit, mathematische Informationen und Konzepte zu verstehen, zu nutzen, zu interpretieren und mitzuteilen, um sich in vielerlei Situationen des Erwachsenenlebens mathematischen Aufgaben zu stellen und diese bewältigen zu können.⁵

Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien

Hier gilt der «Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)»⁶, der die Grundkompetenzen im IKT-Bereich festlegt.

Die Fähigkeit zu lernen ist eine Voraussetzung für den Erwerb jeder Kompetenz. Deshalb ist sie integraler Bestandteil der Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.

⁵ PIAAC Numeracy Expert Group (2009), "PIAAC Numeracy: A Conceptual Framework", OECD Education Working Papers, No. 35, OECD Publishing, Paris. <http://dx.doi.org/10.1787/220337421165>, S. 21. Eigene Übersetzung.

⁶ Das Dokument ist auf der Website des SBFJ verfügbar https://www.sbfj.admin.ch/dam/sbfj/de/dokumente/2019/02/orientierungsrahmen-ikt.pdf.download.pdf/20190205_Orientierungsrahmen_IKT_GK_DE.pdf

4.2 Koordination der kantonalen Massnahmen zur Förderung der Grundkompetenzen

Kantonale Programme im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener sind mit Massnahmen aus anderen Spezialgesetzen und insbesondere mit kantonalen Integrationsprogrammen gemäss Artikel 58 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)⁷ vom 16. Dezember 2005 abzustimmen (Art. 9 Abs. 3 WeBiV). Im Rahmen des Antragsprozesses legen die Kantone besonderen Wert auf die Koordination zwischen den kantonalen Massnahmen. Sie achten darauf, dass weder Doppelfinanzierungen noch Substitutionseffekte bei der Förderung über die Spezialgesetze entstehen noch kantonale Gelder durch Gelder des Bundes substituiert werden.

Die kantonalen Programme zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sind mit den Massnahmen der nachfolgend aufgeführten Bundesprogramme abzustimmen und finanziell von diesen abzugrenzen:

- Kantonale Integrationsprogramme KIP;
- Pilotprogramm «Integrationsvorlehre und frühzeitige Sprachförderung»;
- Brückenangebote und Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Mit den nachfolgend aufgeführten Bundesprogrammen ist auf inhaltliche Kompatibilität zu achten:

- Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut (BSV);
- Strategie Digitale Schweiz (BAKOM).

Die Kostenübernahme von Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen der folgenden Zielgruppen ist, sofern sie nicht durch die einschlägigen Spezialgesetze abgedeckt ist, zu prüfen. Einzelne Angebote können über Finanzhilfen aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen finanziert werden. Die Koordination ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Aspekte zu gestalten:

- Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge: Der Bund richtet den Kantonen über das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Integrationspauschale für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung aus (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer [VIntA]⁸). «Diese ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des **Erwerbs einer Landessprache** von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen»⁹ (Art. 12 Abs. 1 Bst. c VIntA). Diese Beiträge werden den Kantonen durch Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) gewährt (Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG und Art. 11 VIntA). Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Zuständigkeitsbereiche auf kantonaler Ebene zu klären.
Die Integrationsagenda Schweiz kann insbesondere Personen mit Sprachstand A2 gemäss GER, die eine Berufsbildung absolvieren möchten, mit Sprachförderungsmassnahmen in der lokalen Unterrichtssprache unterstützen, damit sie beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 kommen. Ebenfalls unterstützt werden kann der Erwerb von schulischen Grundkenntnissen in anderen Fächern als der Sprache, insbesondere Mathematik.¹⁰
- Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, die aus dem Herkunftsland Berufserfahrung und/oder eine Berufsausbildung mitbringen und das Potenzial haben für eine

⁷ SR 142.20

⁸ SR 142.205

⁹ Staatssekretariat für Migration SEM, Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Grundsatzpapier «Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2018-2021» vom 25. Januar 2017, S. 6.

¹⁰ Staatssekretariat für Migration SEM, Rundschreiben Nr. vom 4. Dezember 2018, «Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021», S. 12.

entsprechende berufliche Tätigkeit **können über die Integrationsvorlehre (INVOL)¹¹ eine praxisorientierte Integrationsvorlehre absolvieren.**

- Arbeitslose oder von unmittelbarer Arbeitslosigkeit bedrohte Personen: Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)¹² enthält arbeitsmarktliche Massnahmen zugunsten von **versicherten Personen und von Personen, die von unmittelbarer Arbeitslosigkeit bedroht sind** (Art. 59 Abs. 1 AVIG). Unter den Geltungsbereich des AVIG fallen u.a. Personen, die ganz oder teilweise arbeitslos sind (Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG).
- Personen, die eine Berufsbildung absolvieren oder Massnahmen zur Vorbereitung auf eine Berufsbildung in Anspruch nehmen: Mittels Pauschalbeiträgen an die Kantone auf der Grundlage von Artikel 53 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG)¹³ unterstützt der Bund (SBFI) insbesondere die fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung sowie Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Ebenfalls über diese Pauschalbeiträge abgedeckt sind Übergangslösungen (höchstens ein Jahr; Art. 7 der Verordnung über die Berufsbildung [BBV]¹⁴) für **Jugendliche mit schulischen Problemen.**
- Invalide: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁵ hat u.a. das Ziel, Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben. Darunter fallen u.a. **berufliche Weiterbildungen (Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG) und Ausbildungskurse im Rahmen der Frühintervention**, um eine versicherte Person an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes einzugliedern (Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG).

Der Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen für Sozialhilfebeziehende sind nicht über ein Bundesgesetz geregelt. Über das WeBiG finanzierte Grundkompetenzangebote können unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetze und Praxis von Sozialhilfebeziehenden besucht werden. Eine Laufbahnberatung oder die materielle Grundsicherung während der Weiterbildung werden über die zuständige Stelle finanziert.

5 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der Bund und die Kantone stellen die interinstitutionelle Zusammenarbeit für ein kohärentes System des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sicher und streben ein einheitliches Dispositiv in der Umsetzung an (Art. 15 Abs. 2 WeBiG).

Das SBFI sorgt für die Koordination auf nationaler Ebene mit weiteren interessierten Bundesstellen (Art. 8 Abs. 1 WeBiV). Die Koordination innerhalb des Kantons sowie des Kantons mit anderen Kantonen obliegt einer vom Kanton bezeichneten Stelle (Art. 9 Abs. 2 WeBiV).

Auf Bundesebene sind folgende Bundesämter in die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener involviert: SBFI, SEM, SECO, BSV, BAKOM. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit auf nationaler Ebene dient insbesondere dazu, die beteiligten Bundesämter über die Aktivitäten zur Förderung der Grundkompetenzen der anderen in diesem Bereich tätigen Bundesstellen zu informieren und die diesbezüglichen Anliegen zu thematisieren. Die Zusammenarbeit findet bedarfsweise im Rahmen des nationalen IIZ-Steuerungsgremium oder bilateral zwischen dem SBFI und der jeweils zuständigen Bundesstelle statt. Das SBFI stellt daneben auch die Koordination mit den Bundesämtern sicher, die im IIZ-Steuerungsgremium nicht vertreten sind, sowie mit den Organisationen der Arbeitswelt und den nationalen Akteuren, die im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener aktiv sind.

¹¹ www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html

¹² SR 837.0

¹³ SR 412.10

¹⁴ SR 412.101

¹⁵ SR 831.20

Auf kantonaler Ebene findet eine Zusammenarbeit von Bildungsdirektionen, Integrationsfachstellen, Arbeitsämtern, IV-Stellen, Sozialämtern, Bildungsanbietern sowie Vertretern der Sozialpartner statt. Die Zusammenarbeit wird mit einem Austausch und eventuell einer Kooperation mit anderen Kantonen ergänzt.

6 Finanzierung

Der Bund gewährt Finanzhilfen in der Regel auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Aus Effizienzgründen können Beiträge auch im Rahmen von Leistungsvereinbarungen vorgesehen oder durch eine Verfügung gewährt werden (Art. 11 WeBiV). Die Finanzhilfen sind als Ergänzung für Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung vorgesehen (Art. 16 Abs. 1 WeBiG).

Die erste Periode 2017–2020 diente dem Aufbau von Strukturen sowie der Bestandsaufnahme. Für diese Periode hat das SBFI mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Für die Periode 2021–2024 werden die Finanzhilfen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt.

Die finanziellen Mittel des Bundes werden in der BFI-Botschaft 2021–2024 eingestellt und unterliegen jährlichen Budgetverhandlungen. Da die BFI-Botschaft parallel zu diesem Grundsatzpapier erarbeitet wird, wird in diesem Dokument lediglich der Mechanismus für die Verteilung der Mittel auf die Kantone festgelegt. Wenn der Zahlungsrahmen 2021–2024 vorliegt, wird das SBFI die Kantone über die bereitgestellten Mittel sowie über deren Aufteilung pro Kanton informieren.

6.1 Aufteilung des Bundesbeitrags

Der Bundesbeitrag wird nach dem folgenden Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt:

- Um ein von der Kantonsgrösse unabhängiges Grundangebot gewährleisten zu können, richtet der Bund einen Grundbeitrag in der Höhe von fünf Prozent seines Jahresbeitrags an die Kantone zu gleichen Teilen an alle Kantone aus.
- Der Restbetrag von 95% des Bundesbeitrags ist proportional zur ständigen Wohnbevölkerung des Kantons ab 25 Jahren auf die Kantone verteilt (Datengrundlage: Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS).

Sollten nicht alle Kantone einen Antrag auf Bundesbeiträge stellen, sollten einzelne Kantone auf einen Teil des Bundesbeitrags verzichten oder erst zu einem späteren Zeitpunkt der Periode 2021–2024 eine Programmvereinbarung abschliessen wollen, können die frei werdenden Gelder auf andere Kantone verteilt werden, sofern ein Bedarf besteht und die Beteiligung dieser Kantone nach Artikel 13 WeBiV sichergestellt ist.

Finanzierungen für interkantonale, von der IKW koordinierte Massnahmen können in den einzelnen kantonalen Programmen vorgesehen werden. Es wird empfohlen, einen Betrag in der Höhe von fünf Prozent des Bundesbeitrags für solche Massnahmen zu reservieren¹⁶.

6.2 50-50-Regel

Der Beitrag des Bundes an einen Kanton muss durch einen mindestens ebenso hohen kantonalen Beitrag ergänzt werden (Art. 13 WeBiV). Dies gilt für das gesamte kantonale Programm und nicht für einzelne Leistungen.

¹⁶ Die Beteiligung an interkantonalen Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen ist den Kantonen freigestellt. Die Massnahmen fokussieren auf die in der BFI-Botschaft genannten Zielbereiche Information, Sensibilisierung, Digitalisierung und Erhöhung der Teilnahme an entsprechenden Angeboten. Vgl. Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024, Kapitel 2.2.

Anrechenbare Kosten:

- Für die Berechnung des kantonalen Beitrags (inkl. Gemeinden) können neben Beiträgen für die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen auch Kosten für kantonale Projekte (Entwicklung und Aufbau neuer Angebote, Teilnehmergewinnung), Sensibilisierung, Information, Beratung und Begleitung der Personen sowie Steuerungs- und Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden.
- Drittmittel werden nicht berücksichtigt.

6.3 Förderung der Teilnehmenden

Über die gesamte Periode 2021–2024 gesehen fliesst der Hauptteil des doppelten Bundesbeitrags¹⁷ in die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen (z. B. in Form von Verbilligungen der Kurskosten für Teilnehmende oder nachfrageorientierten Angebotsfinanzierungen¹⁸).

6.4 Übertrag von Geldern auf die Folgeperiode

Ein Übertrag von Kreditresten der Periode 2017-2020 auf das Programm 2021-2024 ist nicht möglich. Nicht verwendete Beträge sind zurückzuzahlen. Werden die Ziele der Programmvereinbarung 2021-2024 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

7 Kantonale Programme

Die Umsetzung der vereinbarten nationalen Ziele erfolgt mittels Programmen einzelner oder mehrerer Kantone (Art. 9 Abs. 1 WeBiV). Für die kantonalen Programme werden Programmvereinbarungen abgeschlossen (Art. 11 Abs. 1 WeBiV). Diese beinhalten insbesondere die Programmziele, die Finanzhilfeeleistungen des Bundes sowie die Indikatoren für die Messung der Zielerreichung (Art. 10 Abs. 1 WeBiV). Die Kantone entscheiden im Rahmen ihrer Programme über die Verteilung der Finanzhilfen (Art. 9 Abs. 4 WeBiV).

Mehrere Kantone können ein gemeinsames Programm zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener erarbeiten (Art. 9 Abs. 1 WeBiV).

Das SBFI stellt ein Formular «Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung» bereit, mit dem kantonale Programme eingereicht werden können (siehe Anhang 1, Seite 12).

Beim Abschliessen der Programmvereinbarungen wird darauf geachtet, dass der administrative Aufwand für den jeweiligen Kanton tragbar ist und dass allen Kantonen der nötige Spielraum gewährt wird, um in der vierjährigen Umsetzungsperiode auf unbürokratische Weise Anpassungen und Änderungen der Massnahmen und Ziele vornehmen zu können.

7.1 Inhalt der kantonalen Programme

Kantonsprogramme enthalten die folgenden Punkte:

I. Kantonaler Kontext und Strategie

Die Einleitung enthält die wichtigsten Beobachtungen, die bei der Erstellung der kantonalen Bestandsaufnahme (per 31.12.2018) gemacht wurden, die Ausgestaltung der Koordination mit den involvierten kantonalen Akteuren und beschreibt die kantonalen Besonderheiten sowie die Herausforderungen, denen sich der Kanton stellen muss. Hier sind auch die Schwerpunkte der kantonalen Strategie für die Periode 2021–2024 aufzuführen.

¹⁷ Der doppelte Bundesbeitrag umfasst die Beiträge des Bundes sowie die entsprechenden kantonalen Beiträge (vgl. 50-50-Regel).

¹⁸ Werden in einem Kanton gerade Angebote aufgebaut, so kann eine Ausnahme gewährt werden.

II. Massnahmen und Indikatoren

Hier werden die Massnahmen beschrieben, mit denen der Kanton zur Erreichung der in diesem Grundsatzpapier aufgeführten strategischen Ziele (Kapitel 2) beiträgt. Für jedes nationale Ziel hat das kantonale Programm mindestens eine Massnahme vorzuschlagen. Zu jeder Massnahme gibt es einen oder mehrere Indikator(en) zur Messung der Zielerreichung sowie ein Budget.

Das kantonale Programm zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ist fester Bestandteil der zwischen dem Kanton und dem SBFI unterzeichneten Programmvereinbarung.

Die im Programm festgelegten Massnahmen, Indikatoren und Budgets können einmal jährlich angepasst werden. In diesem Fall legt der Kanton einen Anpassungsvorschlag vor.

Das Formular für die Erarbeitung des kantonalen Programms ist in Anhang 2 auf Seite 14 sowie auf der Internetseite www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/weiterbildung/grundkompetenzen-erwachse-ner.html zu finden.

7.2 Eingabefristen für die kantonalen Programme und neue Kantone

Zeitplan

Die Eingabe der kantonalen Programme zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ans SBFI erfolgt bis spätestens am **15.08.2020** mit dem Formular in Anhang 2 (Seite 14).

Falls erwünscht, können die Kantone bis am 31.05.2020 einen Vorentwurf des kantonalen Programms einreichen. In diesem Fall verpflichtet sich das SBFI zu einer Rückmeldung an den Kanton, damit das Programm nötigenfalls angepasst werden kann.

Die schriftliche Rückmeldung des SBFI zu den kantonalen Programmen erfolgt bis am **30.11.2020**. In seiner Rückmeldung unterscheidet das SBFI zwischen Punkten, die zwingend einer Überarbeitung bedürfen, und Punkten, bei denen eine Überarbeitung wünschenswert wäre.

Die überarbeiteten kantonalen Programme sind dem SBFI bis am **31.01.2021** zuzustellen.

Die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen erfolgt im ersten Quartal 2021.

Neue Kantone

Kantone, die für die Periode 2017-2020 keine Leistungsvereinbarung unterzeichnet haben, können ihre Programme für die Periode 2021-2024 einreichen.

In gerechtfertigten Fällen können das SBFI und der Kanton die im Grundsatzpapier festgelegten nationalen Ziele anpassen oder priorisieren, so dass der Kanton einen eventuellen Rückstand aufgrund der Nichtbeteiligung am Programm 2017-2020 aufholen kann. Eine solche Anpassung erfolgt von Fall zu Fall.

8 Förderung von Grundkompetenzen am Arbeitsplatz

Seit dem 1. Januar 2018 verfügt das SBFI über einen Schwerpunkt zur Förderung von Grundkompetenzen am Arbeitsplatz (« Einfach besser!... am Arbeitsplatz »). Fördergrundlage ist das Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG (Art. 32, Abs. 2, Bst. a in Verbindung mit Art. 55, Abs. 1, Bst. g). Um die Koordination mit den kantonalen Programmen zur Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener sicherzustellen, können die Kantone zwischen drei Umsetzungsprozessen wählen.

Prozess A

Gesuche und Reporting werden beim SBFI eingereicht. Das SBFI prüft diese und verfasst eine Verfügung. Der Kanton auf dessen Gebiet sich die gesuchstellende Unternehmung befindet erhält eine Kopie des Gesuchs zur Information.

Prozess B

Gesuche und Reporting werden beim SBFI eingereicht. Das SBFI leitet diese dem Kanton auf dessen Gebiet sich die gesuchstellende Unternehmung findet zur Stellungnahme weiter. Auf dieser Grundlage erstellt das SBFI eine Verfügung.

Prozess C – Kantonales Portal

Der Kanton verfügt über ein kantonales Eingangsportale über das Gesuche und Reporting eingereicht werden. Der Kanton ist einziger Ansprechpartner für die Gesuchsteller. Er prüft die Gesuche einerseits auf Einhaltung der Kriterien des Bundesprogramms und andererseits auf kantonale Förderkriterien. Der Kanton verfasst die Verfügung. Mindestens einmal pro Jahr legt der Kanton dem SBFI eine Liste der aufgrund der Bundeskriterien unterstützten Gesuche sowie ein Reporting vor. Das SBFI verfügt die Rückerstattung der vom Kanton ausbezahlten Subventionen.

Gesuche, die mehrere Kantone betreffen, werden vom SBFI gemäss Prozess A behandelt.

Kantone können jeweils auf den 1. Januar eines Jahres den von ihnen gewählten Prozess ändern. Dazu informieren sie das SBFI rechtzeitig.

9 Jahresbericht

Die Kantone erstatten dem SBFI jährlich Bericht über die Verwendung der Finanzhilfen. Die Berichterstattung beinhaltet namentlich den Fortschritt bei der Erreichung der Ziele des kantonalen Programms anhand der vereinbarten Indikatoren oder erbrachten Leistungen (Art. 14 WeBiV).

Das SBFI stellt ein Formular für die Jahresberichterstattung bereit (siehe Anhang 4: Formular «Jahresberichterstattung» und www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/weiterbildung/grundkompetenzen-erwachsener.html).

Stichtage für die Einreichung der Jahresberichte:

- 31. März 2022**
- 31. März 2023**
- 31. März 2024**
- 31. März 2025**

Im Jahresbericht sind die nachfolgenden quantitativen Informationen zu den im Rahmen des kantonalen Programms WeBiG finanzierten Angeboten zu liefern:

- Anzahl Angebote in den verschiedenen Grundkompetenzbereichen;
- Anzahl Teilnehmende;
- Anzahl Stunden;
- Anzahl Teilnehmerstunden;
- Durchschnittsalter der Teilnehmenden;
- Frauenanteil (in %);
- Zahlen zu den Indikatoren, die der Kanton in seinem Programm festgelegt hat (siehe Anhang 4: Formular «Jahresberichterstattung»).

Finanzzahlen:

- Eingesetzte Finanzmittel des Kantons und der Gemeinden;
- Finanzmittel des Bundes gemäss WeBiG;
- Anteil der Finanzmittel, die direkt für die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmaßnahmen aufgewendet wurden (siehe 6.3).

10 Gültigkeitsdauer

Das vorliegende Grundsatzpapier gilt für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024.

Auf den 1. Januar 2023 wird ein Grundsatzpapier für die Folgeperiode erarbeitet.

11 Unterschriften

Generalsekretariat der
Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF

Ort, Datum

Ort, Datum

Name

Name

Unterschrift

Unterschrift

12 Anhang 1: Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung

Kantonales Programm Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener, Periode 2021–2024

Kanton(e) ¹⁹	
Zuständiger Dienst	
Adresse/Postfach	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner Name Vorname Funktion E-Mail-Adresse Telefon	
Unterzeichner/in der Vereinbarung Name Vorname Dienst Funktion	
Unterzeichner/in der Vereinbarung (bei Unterschrift zu zweien) Name Vorname Dienst Funktion	

1. Gegenstand

Mit der Unterzeichnung dieses Gesuchs beantragt der Kanton die Erstellung einer Programmvereinbarung zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener für die Periode 2021–2024.

Die Programmvereinbarung basiert auf den Grundsätzen, Zielen und Vorlagen des Grundsatzpapiers 2021–2024 Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG) vom 28.11.2019 und seiner Anhänge.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieser Programmvereinbarung von Seiten des Kantons²⁰ (siehe Ziffer 2 der Vorlage Programmvereinbarung):

--

¹⁹ Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen mehreren Kantonen reichen die Gesuchsteller ein gemeinsames Dokument ein.

²⁰ Im Falle einer Zusammenarbeit mehrerer Kantone ist der Zusammenarbeitsvertrag an dieser Stelle aufzuführen. Der Vertrag ist dem Gesuch beizulegen.

3. Eingabefrist

Das unterzeichnete Gesuch und das kantonale Programm sind **spätestens bis am 15. August 2020** (Datum des Poststempels) beim SBF1 einzureichen:

Ort/Datum:

Name:

Unterschrift:

Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF1
Weiterbildung und Projektförderung
Priska Widmer
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

13 Anhang 2: Formular «Kantonales Programm»

Kantonales Programm zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener, Periode 2021–2024

Kanton _____

Datum _____

Version _____

I. Kantonaler Kontext und Strategie

Kurze Beschreibung des kantonalen Kontexts

- Aktivitäten in der Periode 2017–2020
- Beobachtungen anlässlich der Erstellung der Bestandsaufnahme
- Involvierte kantonale Akteure (Kursanbieter, Geldgeber, Partner), inkl. Ausgestaltung der Koordination
- Kantonale Besonderheiten

Aus der Beschreibung des kantonalen Kontexts muss sich die Relevanz der unter Punkt II festgelegten Massnahmen ableiten lassen.

Beschreibung der Strategie für die Periode 2021–2024

- Herausforderungen/zu schliessende Lücken
- Schwerpunkte für die Periode

II. Massnahmen und Indikatoren für die Periode 2021–2024

Der Kanton plant für jedes nationale Ziel (Kapitel 2 des Grundsatzpapiers) mindestens eine Massnahme.

Die eingeleiteten Massnahmen, die zur Erreichung der im Grundsatzpapier definierten Ziele (Kapitel 2) beitragen, sind in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig oder in kurzen Sätzen zu beschreiben. Eine detaillierte Beschreibung der Massnahmen ist unter Punkt b zu erstellen.

Zu den Massnahmen sind folgende Informationen zu liefern:

- Zielgruppe: Personengruppen, auf die die Massnahme hauptsächlich abzielt (z. B. Personen, die die Landessprache beherrschen, aber Mühe in Mathematik haben, Erwerbstätige ab 55 Jahren usw.);
- SMART-Ziel(e): spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert;
- Meilensteine: Beschreibung der Etappen auf dem Weg zur Zielerreichung, z. B. Reporting-Jahre;
- Indikator(en) für die Messung der Zielerreichung (am Jahresende und/oder am Ende der Periode).

a. Zusammenfassung der Massnahmen

Angebot und Nachfrage

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	Zielgruppe	SMART-Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation
Angebotslücken, insbesondere bei digitalen Angeboten und bezüglich der digitalen Inklusion, werden identifiziert und gezielt geschlossen.					
Die Nachfrage nach Bildungsmassnahmen im Bereich Grundkompetenzen wird gefördert (Identifizierung der Zielgruppen, Information und Sensibilisierung); die Bildungsmassnahmen verzeichnen mehr Teilnehmende.					
Vermittelbarkeit und Zugänge zu Zielgruppen im Bereich Grundkompetenzen z.B. durch Sozialhilfe, Portale Berufsabschluss für Erwachsene BAE, Arbeitsintegration, usw. werden geprüft.					

Koordination und Beratung

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	Zielgruppe	SMART-Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation
Die Bildungsmassnahmen sind miteinander, sowie mit anderen Bundesprogrammen und kantonalen Angeboten (siehe Punkt 4.2) koordiniert und gewähren Anschluss an eine formale Bildung (z.B. Berufsabschluss für Erwachsene BAE) oder eine Weiterbildung.					
Die Stellen, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern, sind etabliert und bei betroffenen Personen, Vermittlungsstellen und bei der Bevölkerung bekannt.					
Die Schnittstellen auf kantonaler Ebene sind geklärt; die Zusammenarbeit aller involvierter Stellen funktioniert.					

Interkantonale Massnahmen

Beiträge an interkantonale, von der IKW koordinierte Massnahmen können in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet werden. Es wird empfohlen, analog dem Grundbeitrag, Mittel in der Höhe von fünf Prozent des Bundesbeitrags für interkantonale Massnahmen zu reservieren. Die Beteiligung ist den Kantonen freigestellt.

Die interkantonalen Massnahmen werden sich in folgenden Bereichen bewegen: Information, Sensibilisierung, Digitalisierung und Erhöhung der Teilnahme an entsprechenden Angeboten (vgl. BFI-Botschaft 2021-2024, Kapitel 2.2).

Wenn sich der Kanton an interkantonalen Massnahmen beteiligen will, sind die einzelnen Felder so gut wie möglich zu ergänzen. Da zum Zeitpunkt der Eingabe viele Parameter der interkantonalen Massnahmen noch nicht bekannt sind, können die Felder kurzgefasst oder ggf. leer gelassen werden.

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	Zielgruppe	Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation
Massnahmen in den Bereichen Information und Sensibilisierung der Betroffenen, der Gesellschaft als Ganzes sowie der Vermittlerpersonen					
Massnahmen zur Erreichung des Zielpublikums und Erhöhung der Beteiligung an Grundkompetenzkurse					
Massnahmen im Bereich Digitalisierung der Grundkompetenzen					

b. Beschreibung der Massnahmen

Kurze Beschreibung jeder unter Punkt a aufgeführten Massnahme.

Zu beschreiben sind u.a. das Zielpublikum, die involvierten Partner und die Meilensteine der Periode 2021–2024.

c. Budget

Das Budget des kantonalen Programms zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sowie die Aufteilung der Finanzmittel auf die verschiedenen Massnahmen sind diesem Formular beizulegen. Es wird mithilfe des Formulars Anhang 3: Formular «Budget-Kosten» erstellt.

Im Laufe der Periode können budgetierte Gelder von einer Leistung auf eine andere geschoben werden. Das SBFI ist im Rahmen der Jahresberichterstattung zu informieren.

Das kantonale Programm und das unterzeichnete «Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung» sind bis **spätestens am 15. August 2020** (Datum des Poststempels) beim SBFI einzureichen:

Ort/Datum:

Name:

Unterschrift:

Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Weiterbildung und Projektförderung
Priska Widmer
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

14 Anhang 3: Formular «Budget-Kosten»

Siehe gleichnamiges Excel-Dokument.

15 Anhang 4: Formular «Jahresberichterstattung»

Jahresbericht Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG)

Für jede Programmvereinbarung ist ein Jahresbericht zu erstellen. Im Falle einer Zusammenarbeit mehrerer Kantone ist ein gemeinsamer Jahresbericht auszufüllen.

Kanton(e)	
Zuständiger Dienst	
Adresse/Postfach	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner Name Vorname Funktion	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Der Jahresbericht ist spätestens bis am **31. März** des Folgejahres einzureichen bei:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Weiterbildung und Projektförderung
Priska Widmer
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Anhänge:

--

Internetseite des Kantons zum Thema Grundkompetenzen:

--

Bericht für das Jahr	
-----------------------------	--

Dieser Bericht betrifft ausschliesslich die gemäss WeBiG finanzierten Massnahmen, Bundes- und Kantonsanteil

1. Umsetzung der Massnahmen

Die Massnahmenübersichten aus dem eingereichten kantonalen Programm sind zu übernehmen.

Zu jeder Massnahme sind zusätzlich folgende Informationen zu liefern:

- Beschreibung der Aktivitäten im vergangenen Jahr;
- Einschätzung, inwiefern die Ziele erreicht wurden;
- Evaluation des Umsetzungsstands anhand der festgelegten Indikatoren;
- Falls erforderlich: Umformulierung der Massnahme beziehungsweise der Ziele oder Meilensteine;
- Weiteres Vorgehen in Bezug auf die Massnahme im Folgejahr.

1.1 Angebot und Nachfrage

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	Zielgruppe	SMART-Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation
Angebotslücken, insbesondere bei digitalen Angeboten und bezüglich der digitalen Inklusion, werden identifiziert und gezielt geschlossen.					
Die Nachfrage nach Bildungsmassnahmen im Bereich Grundkompetenzen wird gefördert (Identifizierung der Zielgruppen, Information und Sensibilisierung); die Bildungsmassnahmen verzeichnen mehr Teilnehmende.					
Vermittelbarkeit und Zugänge zu Zielgruppen im Bereich Grundkompetenzen z.B. durch Sozialhilfe, Portale Berufsabschluss für Erwachsene BAE, Arbeitsintegration, usw. werden geprüft.					

1.2 Koordination und Beratung

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	Zielgruppe	SMART-Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation
	Die Bildungsmassnahmen sind miteinander, sowie mit anderen Bundesprogrammen und kantonalen Angeboten (siehe Punkt 4.2) koordiniert und gewähren Anschluss an eine formale Bildung (z.B. Berufsabschluss für Erwachsene BAE) oder eine Weiterbildung.				
	Die Stellen, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern, sind etabliert und bei betroffenen Personen, Vermittlungsstellen und bei der Bevölkerung bekannt.				
	Die Schnittstellen auf kantonaler Ebene sind geklärt; die Zusammenarbeit aller involvierter Stellen funktioniert.				

1.3 Interkantonale Massnahmen

Bitte im Rahmen der Jahresberichterstattung unterstehende Tabelle mit den neuen relevanten Informationen ergänzen. Für interkantonale Massnahmen, die zustande gekommen sind, die einzelnen Felder ausfüllen.

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	Zielgruppe	Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation
	Massnahmen in den Bereichen Information und Sensibilisierung der Betroffenen, der Gesellschaft als Ganzes sowie der Vermittlerpersonen				
	Massnahmen zur Erreichung des Zielpublikums und Erhöhung der Beteiligung an Grundkompetenzkursen				
	Massnahmen im Bereich Digitalisierung der Grundkompetenzen				

2. Quantitative Informationen

Bereich	Anzahl Angebote ²¹	Anzahl Teilnehmende	Stundenanzahl ²²	Anzahl Teilnehmerstunden ²³	Durchschnittsalter der Teilnehmenden	Frauenanteil (% , geschätzt)
Lesen und Schreiben						
Spracherwerb						
Grundkenntnisse der Mathematik						
Anwendung von IKT						
Gemischte Angebote (Bitte unten kurz beschreiben)						
Total / Durchschnitt						

Bemerkungen

--

²¹ Alle pädagogischen Angebote im Bereich Grundkompetenzen, deren Dauer gemessen werden kann. Zum Beispiel: regelmässiger Kurs, einmaliger Kurs, Coaching, ständige Unterstützung usw.

²² Anzahl der Stunden: kumulierte Dauer der Angebote in Stunden (60 Minuten). Beispiel: Wir unterstützen drei Kurse Lesen und Schreiben mit einer Dauer von 10, 15 bzw. 20 Stunden. Anzahl der Stunden = 10 + 15 + 20 = 45

²³ (Anzahl Stunden Kurs 1 x Anzahl Teilnehmende Kurs 1) + (Anzahl Stunden Kurs 2 x Anzahl Teilnehmende Kurs 2) + (Anzahl Stunden Kurs 3 x Anzahl TN Kurs 3), usw.

3. Finanzbericht

Der Finanzbericht ist mithilfe des Excel-Formulars «Budget-Kosten» zu erstellen.

4. Weitere Anmerkungen und Empfehlungen

4.1 Bemerkungen

4.2 Empfehlungen

Haben Sie Vorschläge oder Fragen an das SBFi (Zusammenarbeit, Umsetzung, Berichterstattung usw.)?

Haben Sie Beispiele von Best Practices oder schlechte Erfahrungen gemacht, über die Sie im Rahmen eines nationalen Austausches berichten könnten? Welche?

Ort, Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

16 Anhang 5: Pro Kanton reservierter Betrag²⁴

16.1 Scenario 2.1% – CHF 30.8 Millionen

Jährlicher Beitrag inklusiv Grundbeitrag in der Höhe von fünf Prozent des Bundesjahresbeitrags an die Kantone zu gleichen Teilen an alle Kantone. Der Grundbeitrag beträgt CHF 59'143 (2021: 11'361, 2022: 13'595, 2023: 15'863, 2024: 18'324). Reservierte Beiträge unter Vorbehalt der Genehmigung der BFI-Botschaft 2021-2024 durch das Parlament.

Kanton	Ständige Wohnbevölkerung ²⁵	Kantonale Anteile an der Wohnbevölkerung	Beitrag 2021	Beitrag 2022	Beitrag 2023	Beitrag 2024	Total 2021-2024
Zürich	1'151'160	18.0%	1'019'658	1'220'201	1'423'745	1'644'600	5'308'205
Bern	786'728	12.3%	700'453	838'216	978'040	1'129'757	3'646'467
Luzern	302'954	4.7%	276'717	331'141	386'379	446'315	1'440'553
Uri	27'234	0.4%	35'215	42'141	49'171	56'798	183'325
Schwyz	119'809	1.9%	116'301	139'175	162'391	187'581	605'448
Obwalden	28'298	0.4%	36'147	43'256	50'472	58'301	188'176
Nidwalden	33'157	0.5%	40'403	48'349	56'414	65'166	210'332
Glarus	30'527	0.5%	38'099	45'593	53'198	61'450	198'340
Zug	96'470	1.5%	95'859	114'712	133'847	154'610	499'027
Freiburg	228'203	3.6%	211'243	252'790	294'958	340'713	1'099'703
Solothurn	207'573	3.2%	193'173	231'166	269'727	311'568	1'005'635
Basel-Stadt	154'422	2.4%	146'619	175'455	204'723	236'480	763'277
Basel-Landschaft	218'907	3.4%	203'101	243'046	283'589	327'580	1'057'316
Schaffhausen	62'600	1.0%	66'192	79'210	92'424	106'761	344'587
Appenzell A.Rh.	40'986	0.6%	47'260	56'555	65'989	76'226	246'031
Appenzell I.Rh.	11'718	0.2%	21'625	25'878	30'194	34'878	112'575
St. Gallen	374'398	5.8%	339'295	406'026	473'756	547'246	1'766'324
Graubünden	157'633	2.5%	149'431	178'821	208'650	241'016	777'918
Aargau	507'136	7.9%	455'560	545'158	636'096	734'769	2'371'583
Thurgau	205'692	3.2%	191'526	229'195	267'427	308'911	997'058
Tessin	272'337	4.3%	249'900	299'050	348'934	403'062	1'300'946
Waadt	578'372	9.0%	517'955	619'825	723'219	835'406	2'696'405
Wallis	261'299	4.1%	240'232	287'480	335'435	387'468	1'250'615
Neuenburg	129'369	2.0%	124'675	149'195	174'083	201'087	649'040
Genf	366'938	5.7%	332'761	398'207	464'632	536'707	1'732'308
Jura	53'515	0.8%	58'234	69'688	81'313	93'926	303'161
Total	6'407'435	100%	5'907'633	7'069'529	8'248'807	9'528'383	30'754'352

²⁴ Abweichungen zu den Zahlen in der BFI-Botschaft können aufgrund von Rundungen vorkommen.

²⁵ Ständige Wohnbevölkerung ab 25 Jahre alt. Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS 2018.

16.2 Scenario 2.5% – CHF 42.8 Millionen

Jährlicher Beitrag inklusiv Grundbeitrag in der Höhe von fünf Prozent des Bundesjahresbeitrags an die Kantone zu gleichen Teilen an alle Kantone. Der Grundbeitrag beträgt CHF 82'342 (2021: 13'686, 2022: 18'235, 2023: 22'821, 2024: 27'600). Reservierte Beiträge unter Vorbehalt der Genehmigung der BFI-Botschaft 2021-2024 durch das Parlament.

Kanton	Ständige Wohnbevölkerung ²⁶	Kantonale Anteile an der Wohnbevölkerung	Beitrag 2021	Beitrag 2022	Beitrag 2023	Beitrag 2024	Total 2021-2024
Zürich	1'151'160	18.0%	1'228'305	1'636'606	2'048'257	2'477'151	7'390'319
Bern	786'728	12.3%	843'783	1'124'265	1'407'048	1'701'677	5'076'773
Luzern	302'954	4.7%	333'340	444'146	555'861	672'255	2'005'602
Uri	27'234	0.4%	42'421	56'522	70'739	85'551	255'233
Schwyz	119'809	1.9%	140'099	186'670	233'622	282'541	842'932
Obwalden	28'298	0.4%	43'544	58'018	72'611	87'815	261'987
Nidwalden	33'157	0.5%	48'670	64'849	81'160	98'155	292'834
Glarus	30'527	0.5%	45'895	61'151	76'533	92'558	276'138
Zug	96'470	1.5%	115'474	153'858	192'558	232'878	694'768
Freiburg	228'203	3.6%	254'469	339'056	424'338	513'193	1'531'056
Solothurn	207'573	3.2%	232'701	310'054	388'040	469'294	1'400'089
Basel-Stadt	154'422	2.4%	176'620	235'331	294'523	356'194	1'062'668
Basel-Landschaft	218'907	3.4%	244'660	325'988	407'982	493'412	1'472'042
Schaffhausen	62'600	1.0%	79'736	106'242	132'964	160'806	479'749
Appenzell A.Rh.	40'986	0.6%	56'931	75'855	94'935	114'814	342'535
Appenzell I.Rh.	11'718	0.2%	26'050	34'709	43'439	52'535	156'732
St. Gallen	374'398	5.8%	408'723	544'586	681'565	824'281	2'459'154
Graubünden	157'633	2.5%	180'008	239'845	300'172	363'027	1'083'052
Aargau	507'136	7.9%	548'778	731'197	915'114	1'106'734	3'301'823
Thurgau	205'692	3.2%	230'717	307'409	384'731	465'292	1'388'148
Tessin	272'337	4.3%	301'036	401'103	501'991	607'105	1'811'235
Waadt	578'372	9.0%	623'941	831'345	1'040'452	1'258'317	3'754'055
Wallis	261'299	4.1%	289'389	385'585	482'570	583'618	1'741'161
Neuenburg	129'369	2.0%	150'186	200'110	250'443	302'884	903'622
Genf	366'938	5.7%	400'852	534'099	668'439	808'407	2'411'796
Jura	53'515	0.8%	70'151	93'469	116'980	141'474	422'074
Total	6'407'435	100%	7'116'478	9'482'066	11'867'066	14'351'967	42'817'577

²⁶ Ständige Wohnbevölkerung ab 25 Jahre alt. Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS 2018.